

288/14/2023

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT
Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinariatsrat

Anschrift:
Hermannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 6572-214
Mobil 0176 22171267
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

NUR PER E-MAIL

**Stellungnahme des Katholischen Büros Erfurt zum
Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes Stellung nehmen zu können. Gern teile ich Ihnen nachfolgend die Auffassung der Katholischen Kirche in Thüringen mit.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (neuer § 7a ThürKitaG) i.V.m. Nr. 8 (§ 19 ThürKitaG)

Grundsätzlich befürworten wir die gesetzliche Verankerung von Strukturen der Qualitätsentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung in Thüringen. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass Parallelstrukturen vermieden und bereits bestehende Strukturen und Aufgabenfelder nicht überlagert oder gar verdrängt werden. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen einer landesweiten Qualitätsstrategie die vorhandene Expertise genutzt, weiterentwickelt und gestärkt wird. Dazu gehören neben dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) auch eine Reihe von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung, die sich seit Jahren in der Qualifizierung von pädagogischem Personal im frühkindlichen Bereich engagieren.

Wie mehrere weitere Akteure in diesem Bereich würden auch wir es begrüßen, wenn statt eines Zentrums für frühkindliche Bildung eher ein Netzwerk der frühen Bildung in Thüringen gebildet wird, in dem alle relevanten Akteure gleichberechtigt zusammenarbeiten. Eine solche Struktur wäre sicherlich deutlich schneller und effektiver einzurichten, nicht zuletzt im Blick auf die überschaubare Thüringer Akteurslandschaft in diesem Bereich.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 ThürKitaG)

Diese Neufassung wird unsererseits begrüßt. Freilich ist der damit verbundene personelle und sächliche Mehraufwand in gegenwärtigen und künftigen Finanzierungsmodellen zu berücksichtigen.

Erfurt, den 10. November 2023



Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 ThürKitaG)

Diese Regelung erscheint überflüssig. Schon jetzt sind aus unserer Sicht ausreichende Möglichkeiten vorhanden, um bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen und besonderen Vorkommnissen in einer Einrichtung angemessen intervenieren zu können. Die hier vorgeschlagene Formulierung erweckt zudem unnötigerweise den Eindruck, die Realität in den Thüringer Kindergärten mache weitreichende Kontroll- und Interventionsrechte der Aufsichtsbehörden erforderlich. Dies ist zum einen nicht der Fall und zum anderen sollten auch die gesetzlichen Regelungen grundsätzlich von Vertrauen in die Arbeit der Einrichtungen vor Ort geprägt sein.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 ThürKitaG)

Die Vereinheitlichung des Betreuungsschlüssels unterstützen wir als eine vernünftige Maßnahme zur Erleichterung der Personalbemessung und -planung in den Einrichtungen.

Auch die vorgesehene Verbesserung des Personalschlüssels wird von uns begrüßt, kann aber nur einen Zwischenschritt darstellen. Die Erzieher:in-Kind-Relation muss mittelfristig weiter verbessert werden, denn Thüringen liegt bekanntermaßen noch immer teils deutlich unter den fachlich anerkannten Standards.

Hier hielten wir es für sinnvoll, bereits im Rahmen dieser Novelle einen entsprechenden Stufenplan zur weiteren Verbesserung des Personalschlüssels aufzustellen und gesetzlich klar zu verankern.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 ThürKitaG)

Unsere Einrichtungen haben wiederholt vorgetragen, dass die Stichtage Ende März und Ende September regelmäßig statistische Verzerrungen hervorrufen, die die tatsächlichen Kinderzahlen nicht abbilden. Daher schlagen wir als neue Stichtage zur Ermittlung der Kinderzahlen den 1. Mai und den 1. November vor.

Unklar bleibt, warum im neu eingefügten Absatz 7 des Gesetzentwurfes Trägern und Kommunen ein bestimmter Abrechnungsmodus vorgegeben werden soll. Diese Vereinbarung sollte der örtlichen Ebene überlassen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 26 ThürKitaG)

Hinsichtlich der begrifflichen Klarstellung bei der landesseitigen Bezuschussung der Fachberatung möchten wir unsere Erwartung formulieren, dass diese wichtige Einrichtung auch künftig eine planbare und auskömmliche öffentliche Finanzierung benötigt. Es mag formal korrekt sein, dass die Finanzierung der Fachberatung in der vorrangigen Zuständigkeit der Kommunen liegt. Das Land sollte sich dennoch seiner Verantwortung bewusst sein, diese Aufgabe dauerhaft zu unterstützen. Eine funktionierende Fachberatung stellt schließlich einen ganz wesentlichen Baustein einer qualitativ hochwertigen Arbeit in den Einrichtungen vor Ort dar.

Angesichts der Tarif- und allgemeinen Kostenentwicklung der letzten Jahre ist es nicht haltbar, dass die Pauschale bzw. der Zuschuss des Landes seit 2010 nicht erhöht worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 29 ThürKitaG)

Die Regelung in Buchstabe a) wird kritisch gesehen. Diese Neufassung würde den bürokratischen Aufwand bei der Berechnung der Elternbeiträge spürbar erhöhen und wahrscheinlich kaum eine Auswirkung haben, denn die meisten Kinder besuchen den Kindergarten ohnehin in Vollzeit.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 30 ThürKitaG)

Wie schon in den früheren Gesetzesänderungen ausgeführt, sind wir nicht grundsätzlich gegen die Ausweitung der Beitragsfreiheit. Beitragsfreie Kinderbetreuung kann helfen, allen Kindern einen ungehinderten Zugang zu frühkindlicher Bildung und vielfältigen sozialen Erfahrungsräumen zu eröffnen.

Unsere Priorität liegt aber weiterhin klar auf der Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung in Thüringen. Hierüber kann unserer Ansicht nach deutlich mehr für die elementare Förderung unsere Kinder und die Chancengerechtigkeit in unserem Land erreicht werden. Zumal, wie schon früher angemerkt, die Beitragsfreiheit Besserverdienende überdurchschnittlich und unnötig entlastet.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich hoffe, mein Beitrag stellt für Sie eine Hilfestellung dar. Dem weiteren Gesetzgebungsverfahren wünsche ich viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Ordinariatsrat